

Zusammenarbeitsvertrag

Soziale Dienste Lauchetal-Thurtal



Soziale Dienste
Lauchetal-Thurtal



Gemeinde Affeltrangen

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZIKON



Gemeinde Amlikon-Bissegg



Gemeinde Bettwiesen

aufgeweckt – natürlich – attraktiv



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 2 |
| Art. 1 Name und Sitz | 2 |
| Art. 2 Zweck, Status | 2 |
| AUFGABEN | 2 |
| Art. 3 Aufgaben Öffentliche Sozialhilfe | 2 |
| Art. 4 Aufgaben Case Management | 3 |
| Art. 5 Aufgaben Alimentenhilfe | 3 |
| ORGANSISATIONSSTRUKTUR..... | 3 |
| Art. 6 Vertragsgemeinden..... | 3 |
| Art. 7 Ausschuss..... | 4 |
| Art. 8 Kommission..... | 4 |
| Art. 9 Organisation..... | 4 |
| FINANZIERUNG..... | 5 |
| Art. 10 Finanzierung, Lohnkostenteiler, Rechnungsprüfung | 5 |
| Art. 11 Revision, Berichterstattung | 5 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 5 |
| Art. 12 Haftung..... | 5 |
| Art. 13 Vertragsänderung, Kündigung | 5 |
| Art. 14 Übergabe und Archivierung der Akten..... | 5 |
| Art. 15 Inkrafttreten..... | 6 |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

¹Unter dem Namen Soziale Dienste Lauchetal-Thurtal besteht zur Führung eines Kompetenzzentrums auf unbestimmte Zeit eine Zusammenarbeit der Vertragsgemeinden gestützt auf § 37 Ziffer 2 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999.

²Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal haben ihren Sitz in 9555 Tobel, Hauptstrasse 22.

Zweck, Status

Art. 2 Zweck, Status

Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal erfüllen die gesetzlichen Aufgaben der Vertragsgemeinden in Bezug auf die Beratung und Betreuung von Hilfsbedürftigen gemäss § 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe. Zusätzlich betreiben sie nach Massgabe von § 11 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung das Case Management.

AUFGABEN

Aufgaben
Öffentliche
Sozialhilfe

Art. 3 Aufgaben Öffentliche Sozialhilfe

¹Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal beraten und betreuen Hilfsbedürftige insbesondere durch:

1. Spezialberatungen von Familien und Alleinstehenden;
2. Vermittlung von Familien-, Heim- und Klinikplätzen;
3. Vermittlung von Lehr- und Arbeitsstellen in Zusammenarbeit mit Berufsberatung und Arbeitsamt in Unterstützungsfällen;
4. Durchführung von Schuldensanierungen und freiwilligen Einkommensverwaltungen;
5. Besorgung von Unterkunft;
6. Geltendmachung finanzieller Ansprüche.

²Dazu gehört auch die Betreuung und Beratung von Personen, welche der Asylgesetzgebung unterstehen.

³Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal können keine hoheitlichen behördlichen Entscheide fällen. Diese sind der zuständigen Gemeindebehörde vorbehalten.

Art. 4 Aufgaben Case Management

¹Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal erfüllen die Aufgaben der Vertragsgemeinden gemäss § 10 und 11 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung. Sie übernehmen für die Vertragsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Bewirtschaftung der Verlustscheine
2. Administrative Abwicklung von Beiträgen an Verlustscheine und gleichwertige Rechtstitel
3. Koordination und administrative Tätigkeiten bei der Aufhebung von Leistungsaufschüben
4. Geltendmachung finanzieller Ansprüche
5. Bewirtschaftung KAMESA (Datenpool)

²Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal können keine hoheitlichen behördlichen Entscheide fällen. Diese sind der zuständigen Gemeindebehörde vorbehalten.

³Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal verfügen über keine Entscheidungskompetenzen bezüglich Fallkosten. Diese sind der Gemeindebehörde vorbehalten.

Art. 5 Aufgaben Alimentenhilfe

¹Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal erfüllen die Aufgaben gestützt auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten. Sie übernehmen für die Vertragsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Abklärung der Voraussetzungen für eine Bevorschussung ab Gesuchstellung
2. Auszahlung der Bevorschussung auf Grund eines Behördenbeschlusses
3. Überprüfung der Voraussetzungen bei veränderten Verhältnissen
4. Sistierung oder Anpassung der Auszahlungen bei veränderten Verhältnissen
5. Inkasso der bevorschussten Beiträge

²Die Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal können keine hoheitlichen behördlichen Entscheide fällen. Diese sind der zuständigen Gemeindebehörde vorbehalten.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Art. 6 Vertragsgemeinden

Zu den Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal gehören die Politischen Gemeinden:

- Affeltrangen
- Amlikon-Bissegg
- Bettwiesen
- Tobel-Tägerschen

Ausschuss

Art. 7 Ausschuss

¹Die Vertragsgemeinden bilden einen Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus den Gemeindepräsidien der einzelnen Vertragsgemeinden sowie dem Präsidium der Fürsorgekommission. Die Mitglieder des Ausschusses haben je ein Stimmrecht.

²Der Ausschuss ist zuständig für die Regelung der Organisationsstruktur, den Stellenplan, die personellen Entscheide (inkl. Besoldung), die laufenden Ausgaben im üblichen Rahmen sowie unter dem Jahr allfällig anfallende ausserordentliche Ausgaben, wie Z.B. zusätzliche Lohnkosten im Zuge einer Neuanstellung.

³Er führt pro Jahr zwei Sitzungen durch, jeweils bis spätestens 31. März für den Rechnungsabschluss und bis spätestens 31. August für die Budgetplanung. Dabei erstellt er eine kurze Beurteilung der Sozialen Dienste zuhanden der Gemeindebehörden.

⁴Der Ausschuss entscheidet bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit sie nicht einvernehmlich gelöst werden können. Das Verfahren richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Kommission

Art. 8 Kommission

¹Für die fachliche Entscheidung der Geschäfte wird eine Fürsorgekommission eingesetzt. Die Kommission setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen. Darin eingeschlossen sind die jeweils zuständigen Mitglieder aus dem Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinden. Sie werden von den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden für 4 Jahre im Legislaturrythmus zu den Gemeindewahlen gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbständig. Der Präsident und der Vicepräsident kommen aus verschiedenen Vertragsgemeinden.

²Die Leitung der Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

³Die Hauptaufgaben der Kommission sind die fachliche Beratung der anstehenden Geschäfte, das Fällen der Fürsorgeentscheide und die Vorbereitung der Anträge für hoheitliche behördliche Entscheide zuhanden der Gemeindebehörden der jeweils zuständigen Vertragsgemeinden.

Organisation

Art. 9 Organisation

¹Die Organisation und Administration der Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal liegt bei der Sitzgemeinde.

²Der Sitzgemeinde obliegen insbesondere

- a. die Rechnungsführung für Lohn- und Entschädigungskosten,
- b. die Organisation der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen (Infrastruktur der Arbeitsplätze, EDV, Sicherheit, Archivräume etc.),

³Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

⁴Das Präsidium der Kommission Soziales ist zuständig für die personelle Führung der Leitung der Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal.

FINANZIERUNG

Finanzierung,
Lohnkostenteiler,
Rechnungs-
prüfung

Art. 10 Finanzierung, Lohnkostenteiler, Rechnungsprüfung

¹Die fallbezogenen Kosten werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde getragen. Die nicht fallbezogenen Kosten werden der Sitzgemeinde entschädigt.

²Die Verteilung der nicht fallbezogenen Kosten (Lohn, Sozialleistungen, Infrastruktur, Lizenzen, usw.) der Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach den Einwohnerzahlen 40 % und nach den Fallzahlen des Jahres 60% (Stichtag 31.12.).

³Die Gemeindeanteile werden den Vertragsgemeinden bis 31. Januar mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Die Sitzgemeinde kann unterjährig eine à Konto-Zahlung einfordern.

Revision,
Berichterstattung

Art. 11 Revision, Berichterstattung

¹Es wird jährlich eine eintägige Revision von einer externen ausgewiesenen Stelle einberufen. Die Revision beinhaltet eine Dossieranalyse.

²Der Ausschuss stellt den Vertragsgemeinden jeweils bis 31. August den Revisionsbericht sowie den Voranschlag samt Stellenplan für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der Anteile an den Betriebskosten zur Genehmigung zu.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung

Art. 12 Haftung

Die Vertragsgemeinden haften für Schäden, die nicht im Rahmen der üblichen Versicherung oder anderer Kostenträger gedeckt sind, solidarisch im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

Vertrags-
änderung,
Kündigung

Art. 13 Vertragsänderung, Kündigung

¹Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

²Anfallenden EDV Kosten eines Beitrittes einer weiteren Mitgliedsgemeinde trägt der Neuzugang.

³Die Behörde jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

⁴Die entstehenden Kosten eines Austrittes bezüglich Datentransfers und Dossiersüberführung trägt die Austrittsgemeinde.

Übergabe und
Archivierung der
Akten

Art. 14 Übergabe und Archivierung der Akten

¹Die Vertragsgemeinden übergeben den Sozialen Dienste Lauchetal-Thurtal sämtliche laufende Falldossiers nach Absprache in ordnungsgemäsem Zustand.

²Die abgeschlossenen und bereits archivierten Falldossiers verbleiben gegenwärtig im jeweiligen Archiv der einzelnen Vertragsgemeinden.

Inkrafttreten

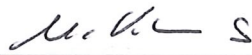
Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird nach Anzahl der Vertragsgemeinden (Art. 6) ausgestellt und unterzeichnet. Er tritt nach Unterzeichnung durch alle Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

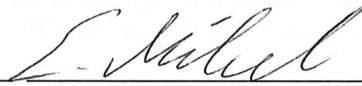
Dieser Vertrag tritt nur unter dem Vorbehalt in Kraft, sofern das Budget 2023 von der Sitzgemeinde Tobel-Tägerschen an deren Gemeindeversammlung vom 19. Dezember 2022 angenommen wird.

Tobel, 16. November 2022

Gemeinde Affeltrangen

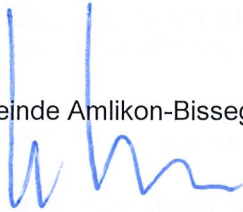


Die Gemeindepräsidentin
Ursula Klaus



Die Gemeindeschreiberin
Erika Michel

Gemeinde Amlikon-Bissegg

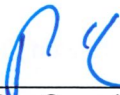


Der Gemeindepräsident
Thomas Ochs



Die Gemeindeschreiberin
Patricia Merz

Gemeinde Bettwiesen



Der Gemeindepräsident
Patrick Marcolin

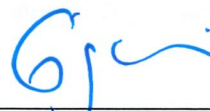


Die Gemeindeschreiberin
Corinne Oertig

Gemeinde Tobel-Tägerschen



Der Gemeindepräsident
Rolf Bosshard



Die Gemeindeschreiberin
Bete Gjoni

ANHANG 1: Ergänzungen des Zusammenarbeitsvertrages

In Anlehnung von Art. 9 des Zusammenarbeitsvertrages wird nachstehend die Finanzierung im Detail geregelt.

1.1 Fallbezogene Kosten

Als fallbezogene Kosten gelten alle Aufwände, welche einem expliziten Fall zugewiesen werden können. Es handelt sich dabei um sämtliche Unterstützungsleistungen an Klienten der jeweiligen Gemeinde (Grundbedarf, Miete, Gesundheitskosten, situationsbedingte Auslagen, Beschäftigungsprogramme, Erwerbsunkosten, etc.). Darunter fallen auch Kosten für rechtliche Abklärungen, Betreuungskosten, etc., welche dem entsprechenden Fall zuzuweisen sind. Diese fallbezogenen Kosten werden direkt durch die jeweilige Vertragsgemeinde getragen.

1.2 Nicht fallbezogenen Kosten

Als nicht fallbezogene Kosten gelten alle Aufwände, welche nicht einem Klienten zugewiesen werden können. Namentlich handelt es sich dabei um Lohnkosten, Sozialleistungen, Weiterbildungskosten, Lizenzen, EDV-Support, Kosten für Softwarelösungen und Sitzungsgelder. Die Verteilung dieser nicht fallbezogenen Kosten unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach den Einwohnerzahlen 40% und nach den Fallzahlen 60%.

1.3 Berechnung der Fallzahlen

Die Verteilung der nicht fallbezogenen Kosten bemisst sich nach der Anzahl der bearbeiteten Fälle des entsprechenden Jahres (von 01.01. bis 31.12.). Mitgezählt wird jeder Fall in der Sozialhilfe, im Asylbereich und mit Einkommensverwaltung. Es werden auch unterjährig eröffnete und/oder abgeschlossene Fälle berücksichtigt.

Fremdplatzierungsfälle, resp. von der KESB angeordnete Massnahmen, für welche die sozialen Dienste Kostengutsprache zu leisten haben, werden aufgrund des hohen Aufwandes als doppelter Fall gezählt.

Zusätzlich werden alle Beratungsfälle, welche zwar zu keinen Fällen mit Unterstützungsleistungen führen, aber dennoch einen Arbeitsaufwand von mehr als 3 Stunden verursachen, als ein Fall gezählt und sind als solche „Beratungsfälle“ zu erfassen.

1.4 Sitzungsgelder

Die Mitglieder und der Präsident der Fürsorgekommission erhalten jeweils pro Sitzung CHF 150.00. Das Erstellen eines Protokolls wird mit CHF 100.- abgegolten. Weitere Arbeitszeit der Kommissionsmitglieder und des Präsidenten mit CHF 50.00 pro Stunde entschädigt.

Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt durch die Gemeinde Tobel-Tägerschen und wird der jeweiligen Vertragsgemeinde als nicht fallbezogene Kosten in Rechnung gestellt.

1.5 Pauschalbetrag

Die Büromiete beträgt CHF 1350.-. Alle anderen, nicht einfach zu berechnenden Aufwände der Sitzgemeinde werden von den Vertragsgemeinden monatlich mittels Pauschalbetrag von CHF 500.00 abgegolten. Darin eingeschlossen sind Energiekosten, Büromaterial, der Mehraufwand in der Finanzverwaltung, Versicherung, Raumpflege, Nutzung Gemeinschaftsräume und sanitäre Anlagen.